

des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerke-
schaftsverbandes

des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

Sekretär des Zentralen Ausschusses für Feriengestal-
tung ist ein Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen.

(5) Die Mitglieder des Zentralen Ausschusses für
Feriengestaltung werden durch den Vorsitzenden des
Ministerrates ernannt.

(6) Bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke,
Städte und Gemeinden werden zur Leitung, Koordi-
nierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Vorberei-
tung und Durchführung der Feriengestaltung Ferien-
ausschüsse gebildet. Sie sind analog dem zentralen
Ferienausschuß aus verantwortlichen Funktionären zu-
«ammensetzen. Die Ernennung der Mitglieder hat
durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rates zu erfol-
gen.

(7) Die Leitung der Ferienausschüsse in den Bezir-
ken, Kreisen und Stadtbezirken ist dem Mitglied des
Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zu
übertragen. In den Städten und Gemeinden ist dafür
ein Mitglied des Rates verantwortlich zu machen.

(8) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisferien-
ausschüsse sind befugt, den Trägern der Feriengestal-
tung im Rahmen der für sie festgelegten Aufgaben
zur ordnungsgemäßen Durchführung der Feriengestal-
tung und zur Sicherung der materiellen Voraussetzun-
gen Auflagen zu erteilen.

§ 6

Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer

(1) Die Träger der Feriengestaltung sind im Zusam-
menwirken mit den Leitungen der gesellschaftlichen
Organisationen, besonders der Gewerkschaften und der
Freien Deutschen Jugend, dafür verantwortlich, daß
die Gewinnung, Auswahl, Vorbereitung und der Ein-
satz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Ferien-
gestaltung in ihrem Verantwortungsbereich auf der
Grundlage einer langfristigen Planung erfolgt.

(2) Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Ferien-
gestaltung kann sein, wer fest mit unserem Arbeiter-
und-Bauern-Staat verbunden ist, ein gutes Verhältnis
zur Jugend hat und die Fähigkeit besitzt, gemeinsam
mit den Mädchen und Jungen ein vielseitiges und
interessantes, der sozialistischen Erziehung dienendes
Ferienleben zu gestalten.

(3) In der Feriengestaltung ist für jede Gruppe bis
zu 20 Teilnehmern ein Gruppenleiter einzusetzen. Für
Gruppen mit über 20 Teilnehmern kann zusätzlich ein
Helfer eingesetzt werden. Die Leiter und die verant-
wortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre
alt sein. Zur Unterstützung der Gruppenleiter sind
interessierte Jugendliche unter 18 Jahren, insbeson-
dere Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, als
Helfer einzusetzen.

(4) In der Feriengestaltung kann für eine Lehrlings-
gruppe mit mehr als 20 Lehrlingen außer dem ver-
antwortlichen Gruppenleiter ein Lehrling als Helfer

eingesetzt werden. Als verantwortliche Gruppenleiter
können auch Lehrlinge eingesetzt werden, wenn sie
das 18. Lebensjahr überschritten haben.

(5) Die Kreisschulräte und die Direktoren der Schu-
len gewährleisten durch eine gewissenhafte Abstim-
mung zwischen den Qualifizierungsmaßnahmen, den
Urlaubswünschen der Lehrer und Erzieher und den
Anforderungen der Feriengestaltung den notwendigen
Einsatz der Pädagogen. Der Schwerpunkt des Einsatzes
der Lehrer und Erzieher liegt in den Ferienvorhaben
der Schulen und der Volksbildungsorgane der Kreise
und Bezirke.

(6) Die Ferienformen, die unter Verantwortung der
Betriebe, Genossenschaften, staatlichen und wirt-
schaftsleitenden Organe durchgeführt werden, sind
entsprechend den gegebenen Möglichkeiten durch die
Kreisschulräte durch die Bereitstellung von Pädagogen
zu unterstützen. Hierbei sind die sozialistischen Paten-
schaftsbeziehungen zwischen Betrieben und Schulen,
Kollektiven und Schulklassen zu nutzen.

(7) Für die Auswahl und den Einsatz der Gesund-
heitshelfer und der Rettungsschwimmer sind die Trä-
ger der Feriengestaltung verantwortlich. Das Deutsche
Rote Kreuz gewährleistet die planmäßige Ausbildung
dieser Kräfte.

(8) Die Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Hel-
fer erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Grund-
sätze des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung
durch die Träger der Feriengestaltung, differenziert
nach vorhandenem Ausbildungsgrad und nach vorge-
sehener Funktion. Bei der Schulung sind die im Terri-
torium vorhandenen Fachkräfte und Einrichtungen
einzubeziehen.

(9) Die Schulung ist mit einem jährlichen Nachweis
für Leiter, Gruppenleiter und Helfer abzuschließen
und durch den Disziplinarvorgesetzten zu bestätigen.

Ordnung, Sicherheit, gesundheitliche Betreuung und materielle Voraussetzungen

§ 7

(1) Alle Formen und Veranstaltungen mit Schülern
und Lehrlingen in den Sommer- und Winterferien sind
im Interesse der Gewährleistung der Erholung und
Erziehung, der Unterbringung, der gesundheitlichen
Betreuung und der Versorgung bei den Räten der
Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen — Kreishygiene-
inspektionen — anzumelden. Sie erteilen die Genehmi-
gung zur Durchführung. Die Anmeldung erfolgt durch
die Träger der Feriengestaltung bis zum 1. April für
die Sommerferien und bis zum 1. Dezember für die
Winterferien.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisferienausschüsse kon-
trollieren die Durchsetzung der Anmeldepflicht der auf
ihrem Territorium stattfindenden Ferienlager und
legen Maßnahmen zur Einhaltung derselben fest.

(3) Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen
Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind
für die Sommerferien bis zum 1. April und für die
Winterferien bis zum 1. Dezember bei der Abteilung
Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Be-